

Beschlussvorlage 2016/0254

Amt / Fachbereich Amt für Finanzen und Liegenschaften / Amt für Finanzen und Liegenschaften	Datum 03.11.2016
--	---------------------

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement	28.11.2016		Ö
Verwaltungsausschuss	06.12.2016		N
Rat der Stadt Melle	07.12.2016		Ö

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2013 der Stadt Melle

Beschlussvorschlag

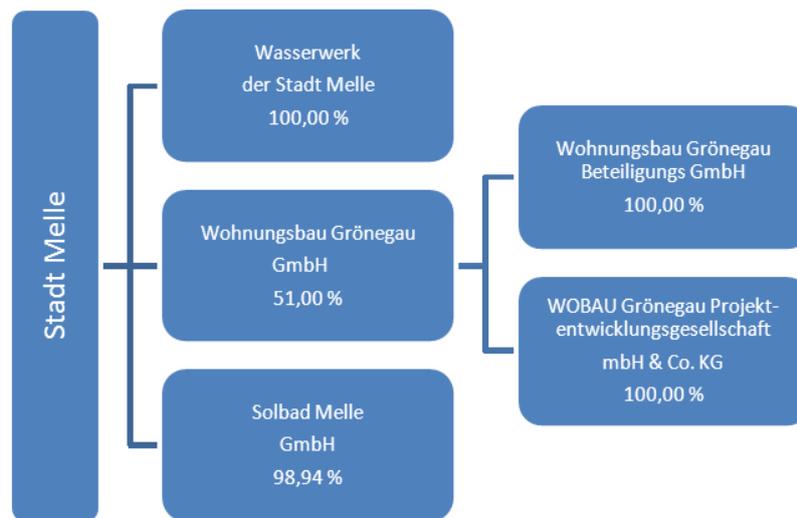
Der Rat der Stadt Melle nimmt den Konsolidierten Gesamtabchluss 2013 des Konzerns Stadt Melle sowie den Prüfungsbericht über die Prüfung des Abschlusses zur Kenntnis.

Gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der Gesamtabchluss der Stadt Melle für das Rechnungsjahr 2013 wie folgt beschlossen (sh. Anlage 1).

Gemäß § 129 Abs. 1. Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtsgrundlage

Gemäß § 128 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Stadt Melle einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen über den gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG der Rat der Stadt beschließt. Darin sind alle Eigenbetriebe, Eigengesellschaften der Kommune sowie die Jahresabschlüsse der kommunalen Beteiligungen mit dem Abschluss der Stadt zusammenzufassen. Der Konsolidierungskreis der Stadt Melle setzt sich wie folgt zusammen:



Ziel der konsolidierten Gesamtdarstellung aller einbezogenen Abschlüsse ist einen Gesamtüberblick über die Vermögens- und Ergebnislage sowie den Kapitalfluss des „Konzerns Stadt Melle“ zu schaffen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Melle hat den konsolidierten Gesamtabchluss geprüft. Der Prüfungsbericht kommt zu folgendem Prüfungsvermerk:

„Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG, ob der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2013 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt worden ist, hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.“

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt deshalb zu dem Ergebnis, dem Rat der Stadt Melle die Feststellung des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 und die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG zu empfehlen.“

Sowohl der Konsolidierungsbericht der Stadt Melle als auch der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind dieser Vorlage beigefügt.“